

Wahlordnung für Mitgliederversammlungen in Sachsen

Version 2023/7-001 – 09.07.2023

Übersicht

§1	Geltungsbereich.....	2
§2	Ankündigung von Wahlen.....	2
§3	Wahlgrundsätze	2
§4	Wahlvorschläge	3
§5	Wahlorgane	3
§6	Stimmenabgabe	3
§7	Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate / Einzelwahl.....	4
§8	Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate / Gruppenwahl.....	4
§9	Feststellung des Wahlergebnisses	5
§10	Wahlwiederholung	5
§11	Wahlanfechtung.....	5
§12	Nachwahlen	6
§13	Nichtigkeit von Wahlen.....	6

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen bei Mitgliederversammlungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen und ergänzt insoweit die Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang. Sofern niedere Gliederungen eine eigene Wahlordnung beschlossen haben, ist diese anzuwenden.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen.
- (3) Fraktionen der Partei können die Anwendung dieser Wahlordnung für sich beschließen.

§2 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß oder durch Gesetz vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu-, Nachwahlen oder Abwahl vorliegt.
- (2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl vorher satzungs- und fristgemäß über die vorläufige Tagesordnung eingeladen wurde.
- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß oder durch Gesetz vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung mit absoluter Mehrheit unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Verfahren für Bewerber für ein öffentliches Amt sollen drei Monate vor der Aufstellungsversammlung parteiöffentlich durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

§3 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen erfolgen allgemein, frei und gleich.
- (2) Die Wahl von Organen des Landesverbandes und Bewerbern für öffentliche Wahlämter sind geheim durchzuführen. Alle anderen Wahlen können offen durchgeführt werden.
- (3) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bei elektronischen Wahlen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Der gesamte Prozess der Abstimmung von der Ausgabe der Abstimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen wird von Mitgliedern der Wahlorgane begleitet.
 - b) Die Auszähl- und Auswertungseinheit befindet sich sichtbar im Versammlungsraum der Veranstaltung. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht unbeobachtet von außen beeinflussbar ist.
 - c) Das System muss bearbeitungsgeschützte Ergebnisprotokolle in Form von Ausdrucken oder Dateiprotokollen erzeugen.

- d) Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Wahlergebnisses muss während der Veranstaltung anonymisiert überprüfbar sein.

§4 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann im Vorfeld schriftlich dem Vorstand Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- (2) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Kandidaten durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Kandidatenliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig. Zum Abschluss der Kandidatenliste muss eine schriftliche Einverständnis- und Wahlannahmeerklärung der nicht anwesenden Kandidaten vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend). Von allen Kandidaten für Mandate sind vor der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung und spätestens 14 Tage nach der Wahl die Wählbarkeitsbescheinigung einzureichen.
- (4) Bewerber für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen und die Satzungsmäßigkeit ihrer Beitragszahlungen glaubhaft zu machen.
- (5) Alle vorgeschlagenen Kandidaten erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Kandidaten und Stellungnahmen zu Kandidaten ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Kandidaten für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§5 Wahlorgane

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung die Wahlorgane Wahlleitung und Zählkommission. Die Mitglieder der Wahlorgane müssen nicht zwingend der Partei angehören. Mitglieder der Wahlleitung sind nicht wählbar.
- (2) Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl, eröffnet und schließt die Wahlgänge, stellt das von der Zählkommission ermittelte Wahlergebnis fest und informiert die Versammlung darüber.

§6 Stimmenabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind entweder alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen oder leere Stimmzettel zu verwenden.
- (3) Bei einer Wahl für eine Position mit nur einem Kandidaten kann auf dem Stimmzettel entweder der Name des Kandidaten, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden.

- (4) Bei einer Wahl für eine Position mit mehreren Kandidaten kann auf dem Stimmzettel entweder der Name eines Kandidaten, „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. „Nein“ und „Enthaltung“ beziehen sich einheitlich auf alle Kandidaten.
- (5) Die Zahl der zulässigen Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
- (6) Bei einer verbundenen Einzelwahl können auf dem Stimmzettel entweder die Namen der Kandidaten, „Nein“ oder „Enthaltung“ bei der jeweiligen Position vermerkt werden. „Nein“ und „Enthaltung“ beziehen sich einheitlich auf alle Kandidaten der entsprechenden Position.

§7 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate / Einzelwahl

- (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in jeweils gesonderten Wahlgängen durchgeführt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel als Gruppenwahl stattfinden können. Bei einer Gruppenwahl ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- (2) Bei einer Einzelwahl wird mit einfacher Mehrheit gewählt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (3) Erreicht bei einer Einzelwahl mit mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen. Haben mehrere Kandidaten gleichzeitig die höchste Stimmenzahl, so ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen. Gibt es neben einem erstplatzierten mehrere zweitplatzierte Kandidaten, so ist zuerst zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen, und anschließend eine zwischen deren Gewinner und dem erstplatzierten Kandidaten.
- (4) Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§8 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate / Gruppenwahl

- (1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel als Gruppenwahl durchgeführt.
- (2) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden.
- (3) Bei einer Gruppenwahl wird mit einer einfachen Mehrheit gewählt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- (4) Bleiben nach dem ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem so viele Bestplatzierte gewählt sind, wie es unbesetzte Positionen gibt.
- (5) Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§9 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Über Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind die Anzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der auf die Kandidaten entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die Gewählten festzuhalten.
- (2) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen ist eine Stimmenabgabe,
 - a) bei der ein Wahlzettel verwendet wurde, der nicht für den Wahlgang vorgesehen war,
 - b) bei der der Wahlzettel durchgerissen oder durchgestrichen ist,
 - c) bei der auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
 - d) bei der mehr Stimmen abgegeben wurden, als zu vergeben waren,
 - e) bei der der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder
 - f) die anders als von der Wahlleitung vorgestellt erfolgte.

§10 Wahlwiederholung

- (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Protokoll festzuhalten.
- (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§11 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können schriftlich bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden. Die behauptete Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung oder der einschlägigen Gesetze ist begründet darzulegen. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung. Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer,
 - b) unterlegene Kandidaten,
 - c) die zuständigen Gebietsvorstände und
 - d) Vorstände höherer Gliederungen.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig.
- (3) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.



§12 Nachwahlen

Die Nachwahl für ein Parteiamt, dessen Inhaber abgewählt wurde, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abwahl vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§13 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Der zuständige Vorstand muss wegen Nichtigkeit Neuwahlen ansetzen, wenn
 - a) jemand in ein Parteiamt oder als Bewerber für ein öffentliches Mandat gewählt wurde, obwohl ein Schiedsgericht entschieden hat, dass diese Person das Amt nicht bekleiden darf,
 - b) der Gewählte einer anderen politischen Partei oder Vereinigung angehört oder für sie kandidiert oder
 - c) nicht geheim gewählt wurde, obwohl es nach Satzung oder Gesetz vorgeschrieben war.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der Gliederung beim zuständigen Vorstand beantragt werden.